

Die Congr. S. R. et U. Inquis. fällte dasselbe Urtheil. Eine sanatio kann nicht ertheilt werden: ist eine Trennung der Petenten unmöglich, so kann unter gewissen Cautelen ein Zusammenleben wie Bruder und Schwestern gestattet werden; die legitimatio der Kinder könne per rescriptum Principis geschehen — so lautete die Antwort der kirchlichen Behörde auf das Gesuch des Pfarrers.

St. Florian.

Al. Pachinger.

VIII. Ungarische Ehe im Auslande.) Im Wiener Diözesanblatt Nr. 7, pag. 83 ex 1883 lesen wir folgendes:

„Ein in der Pfarre Schw. ansässiger ungarischer Staatsbürger meldet sich bei dem Pfarramte zur Trauung. Das Pfarramt wendete sich am 19. October 1882 an das kgl. ungarische Cultusministerium und erhielt am 8. November 1882 vorerst die Antwort, dass der Gesuchsstempel zu ergänzen sei. Das geschah am 18. November und fügte das Pfarramt die Bitte bei, die Erledigung wegen Eintritt der Adventzeit bis längstens 27. November herabgelangen zu lassen. Für den 30. November war alles zur Hochzeit vorbereitet und der Pfarrer ließ sich durch das viele Bitten und Drängen der Brautleute, sowie durch die Annahme, dass das erhoffte Certificat bereits auf dem Wege sei, bestimmen, die Trauung vorzunehmen. Da aber das Certificat nicht einlangte, so wendete sich der Pfarrer am 15. December 1882 nochmals an das kgl. ungarische Cultusministerium mit einer Darstellung der Verhältnisse und seines Vorgehens und schloss mit der Bitte, „seinen Fehler durch gnädige Nachsichtgewährung oder Zurückdatierung des Certificates zu sanieren“.

Auf diese Eingabe richtete das kgl. ungarische Cultusministerium an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht am 8. März 1883 die nachstehende Bischrift:

„Georg St., wohnhaft in Schw., ist in seinem durch den Pfarrer von Schw., hieher gerichteten Gesuche um die Aussertigung eines Ehe-certificates bezüglich der Giltigkeit seiner in Niederösterreich einzu gehenden Ehe bittlich eingeschritten. Das Ehecertificat wurde ausge stellt und am 12. December 1882 an die ländliche k. k. Statthalterei in Wien übermittelt. Nachdem aber der Bittsteller laut Eingabe des genannten Pfarrers inzwischen ohne das vorschriftsmässig nothwendige Ehecertificat abzuwarten, durch ihn selbst getraut wurde, so beeift man sich das ländliche k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht diensthöflichst zu ersuchen, im eigenen Wirkungskreise die nöthigen Ver fügungen treffen zu wollen, dass der betreffende Pfarrer wegen Nicht respectierung der bestehenden Ministerial-Verordnung zur Verant wortung gezogen werden möge“.

So besorgt ist Ungarn für die Beobachtung seiner Ministerial Verordnung und verlangt die Maßregelung des österreichischen Seel sorgers bei Nichtrespectierung derselben.

Und Oesterreich — ? In der zweiten Woche des Adventes 1901 erschien bei dem Pfarramte Pernitz ein katholischer Bräutigam mit einer protestantischen Braut, die nach Bernstein, Comitat Eisenburg zuständig war; die Brautleute ersuchten um Bannahme des Cheaufgebotes und erklärten gleich anfangs, dass die Trauung bei dem evangelischen Pfarramte zu Bernstein in Ungarn und vor dem Matrikelführer stattfinden werde. Die Brautleute wurden verabschiedet mit dem Bemerken, dass jetzt die geschlossene Zeit, kein genügender Grund um ein Ansuchen der Dispens wegen der geschlossenen Zeit vorhanden und das Vorhaben des katholischen Bräutigams ein schwer sündhaftes sei; außerdem wollen Beide überlegen, ob es nicht besser sei, von der beabsichtigten Eheschließung abzusehen. Die Brautleute giengen und kamen nicht wieder. In der Faschingswoche 1902 kommen sie plötzlich als Eheleute aus Ungarn und lassen sich mit Musik vom Bahnhofe abholen. Die sind ja gar nicht verkündet worden, sagen die Leute, und so war es. Die Brautleute kamen nicht mehr zum Pfarramte, suchten auch nicht bei der politischen Behörde, also bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt um das Civilaufgebot an, sondern wurden bloß bei dem Matrikelführer und bei dem evangelischen Seelsorger aufgeboten. Von dem österreichischen Bräutigam wurde nur verlangt der Taufschink, das Wohnungszeugnis und das Militärtax-Bemessungserkenntnis.

Durch Gesetzartikel XXXI vom 9. December 1894 wurde in Ungarn die obligatorische Civilehe eingeführt.

Der § 27 lautet: Es ist verboten, ohne das vorge schriebene Aufgebot eine Ehe zu schließen. Die Verwaltungsbehörde kann Dispensation ertheilen.

§ 113. Hinsichtlich der formellen Erfordernisse der Eheschließung ist die Giltigkeit der Ehe nach dem zur Zeit und am Orte der Eheschließung bestehenden Gesetze zu beurtheilen.

Die im Auslande zu schließende Ehe eines ungarischen Staatsbürgers muss auch in Ungarn verkündet werden.

Wenn ein Ausländer in Ungarn eine Ehe schließen will, müssen auf das Aufgebot die Bestimmungen des ungarischen Gesetzes angewendet werden. Der Ausländer muss überdies noch bescheinigen, dass gegen seine Ehe im Sinne der Gesetze seines Heimatstaates kein Hindernis besteht. Der Justizminister kann von der Beibringung dieser Bescheinigung Dispensation ertheilen. Daraus geht hervor, dass Ungarn darauf besteht, dass das Aufgebot vorgenommen werde; dass es auch dann vorgenommen werden muss, wenn die Ehe im Auslande geschlossen wird. Andererseits geht hervor, dass Ungarn sich das Recht beilegt, von der Beibringung der Bescheinigung des Ausländers, dass seiner Ehe im Sinne der Gesetze seines Heimatstaates kein Hindernis bestehe, zu dispensieren.

Das gemüthliche Oesterreich besteht nicht darauf, dass die „Bescheinigung“ von dem österreichischen Staatsbürger beigebracht werden

muss; dass das Aufgebot auch in Oesterreich vorgenommen werden muss; dass der Matrikelführer und evangelische Seelsorger bei Nicht-respectierung zur Verantwortung gezogen werden. Oesterreich vindiciert sich nicht das Recht, den ungarischen Staatsbürger von der Beibringung des Ehecertificates zu dispensieren.

Das Pfarramt Pernitz machte über diesen Fall die Anzeige an die l. f. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt, welche dieselbe unterm 11. März 1902, Z. 6299, zurückmittelte „mit dem Bemerken, dass bei dem Umstände, als die Trauung in Ungarn vollzogen wurde, für die Bezirkshauptmannschaft kein Anlass zu einer weiteren Amtshandlung vorliegt“.

Ist diese Ehe kirchlich gültig? Ja! Gregor XVI. erklärte in einem Breve vom 30. April 1841 an die ungarischen Bischöfe, dass er die in Ungarn und Siebenbürgen ohne Beobachtung der tridentinischen Form abgeschlossenen gemischten Ehen dissimilieren wolle, so dass dieselben, wenn auch unerlaubter Weise eingegangen, dennoch für kirchlich gültige Ehen gehalten werden sollen, unter der Voraussetzung, dass fraglichen Ehen kein anderes canonisches trennendes Hindernis entgegenstehe.

Pernitz, N.-Osterr.

Erasmus Hofer, Pfarrer.

IX. (Alkoholfreier Wein — materia valida?) Der Priester Titus ist ein Antialkoholiker. Als Feind aller geistigen Getränke sucht er auch bei der Celebration der heiligen Messe sowenig als möglich Wein zu nehmen. Er schenkt beim Offertorium sehr wenig ein, dass kaum das gebotene Verhältnis zwischen Wein und Wasser gewahrt ist; bei der purificatio calicis und der ablutio digitorum genügen ihm einige Tropfen. Da liest er eines Tages in der Zeitung eine Annonce, in der alkoholfreier Wein angeboten wird. Selbstverständlich wird die Echtheit des Weines und jeder Mangel von Alkohol garantiert. Nun glaubt Titus das rechte Mittel gefunden zu haben; er will in Zukunft mit alkoholfreiem Wein celebrieren. Ist dies erlaubt?

Bevor die gestellte Frage beantwortet werden soll, möge zuerst die bisherige Handlungsweise des erwähnten Priesters einer objectiven Kritik unterworfen werden. Die Rubriken des Missale (VII. 4.) sagen einfach: . . . „ponit vinum in calicem. Deinde . . . infundens parum aquae in calicem“. Mit diesen Worten ist ein gewisses Verhältnis der Quantitäten von Wein und Wasser wohl angegeben: das Wasser muss im Verhältnis zum Wein wenig sein. „Si ei (sc. vino) admixtum tantum aquae, ut vinum sit corruptum: non conficitur Sacramentum“ heißt es wiederum in den Rubriken (de defec-tibus IV. 1.). Die Autoren suchen auch die absolute Quantität von Wasser und Wein festzustellen, um so dem vorgeschriebenen Verhältnisse einen bestimmteren Ausdruck zu geben. Der heilige Alphons sagt in seinem Buche über die Ceremonien der heiligen Messe (her-